

Sanktions- und Schiedsgerichtsreglement

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Sanktions- und Schiedsgerichtsreglement bezweckt die Regelung des Sanktionswesens der SRO SVIG und ist für die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre verbindlich.
- 1.2 Dieses Sanktions- und Schiedsgerichtsreglement wird vom SVIG gestützt auf die Ziff. 6.1.1 des Organisationsreglements der SRO SVIG vom 2. Dezember 2011 erlassen.

2. Sanktionswesen

2.1 SRO-Ausschuss und Sanktionen

- 2.1.1 Der SRO-Ausschuss entscheidet über die Anzeigen bei GwG- und SRO-relevanten Verstössen. Die Endentscheide des SRO-Ausschusses betreffend die Meldungen an die FINMA im Sinne der Informations- und Anzeigepflicht gemäss Art. 27 GwG sind endgültig und können nicht angefochten werden.
- 2.1.2 Der SRO-Ausschuss kann bei Verstössen gegen die Bestimmungen des SRO-Organisationsreglements, des SRO-Reglements, allen weiteren Reglementen der SRO SVIG, und des GwG, insbesondere Sorgfaltspflichten (Art. 3 - 8 GwG), Pflichten bei Geldwäschereiverdacht (Art. 9 – 10a GwG) und Schulungspflicht (Art. 8 GwG) folgende Sanktionen aussprechen:
- a. Verwarnung;
 - b. Busse bis zu CHF 100'000;
 - c. Aberkennung der SRO-Zugehörigkeit;
 - d. Anordnung von Massnahmen.
- 2.1.3 Soweit notwendig ist die Sanktion zu verbinden mit einer Aufforderung zur Wiederherstellung des ordnungs- und gesetzmässigen Zustandes innert einer Frist von längstens drei Monaten. Die Aufforderung kann verbunden werden mit Massnahmen gemäss Ziff. 2.3.
- 2.1.4 Die Aberkennung der SRO-Zugehörigkeit kann verbunden werden mit einer Busse gemäss Ziff. 2.2.

2.2 Bussen

- 2.2.1 Bei der Bemessung einer Busse ist auf die Schwere des Verstosses, den Grad des Verschuldens und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Finanzintermediärs abzustellen. Parallele staatliche Massnahmen und / oder Strafen hindern die vereinsinterne Sanktion nicht. Sie sind jedoch mildernd zu berücksichtigen, wenn sich aus der Kumulation eine unangemessene Härte ergibt.
- 2.2.2 Die Verhängung einer Busse kann mit der Aberkennung der SRO-Zugehörigkeit oder der Anordnung von Massnahmen verbunden werden. Den fehlbaren Finanzintermediären wird eine Frist von maximal drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes gewährt.

2.3 Massnahmen

- 2.3.1 Der SRO-Ausschuss kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht dem fehlbaren Finanzintermediär:
- a. Fristen zur Wiederherstellung des statuten- und reglementskonformen Zustandes (in der Regel maximal drei Monate ab Mitteilung dieser Massnahme) ansetzen;
 - b. Auflagen personeller oder organisatorischer Natur erteilen;
 - c. Fristen zur regelmässigen Berichterstattung über bestimmte Ereignisse oder Tatsachen ansetzen.
- 2.3.2 Derartige Massnahmen können, soweit sie nicht mit einer anderen Sanktion im Sinne von Ziff. 2.1.2 des vorliegenden Sanktions- und Schiedsgerichtsreglements verbunden sind, nicht angefochten werden.

2.4 Aberkennung der SRO-Zugehörigkeit

2.4.1 Ausschluss

- 2.4.1.1 Der Ausschluss kann angeordnet werden bei wiederholten Verstössen gegen Bestimmungen des SRO-Reglements oder des Organisationsreglements der SRO SVIG, wenn der fehlbare Finanzintermediär den ordnungsgemässen Zustand trotz Verwarnung innert gesetzter Frist nicht wiederherstellt.
- 2.4.1.2 Ein Finanzintermediär wird ausgeschlossen, wenn er die Voraussetzungen zur Beibehaltung der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, insbesondere, wenn er seinen Pflichten aus dem Geldwäschereigesetz nicht ordnungsgemäss nachkommt oder personell oder organisatorisch keine Gewähr mehr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet und den ordnungsgemässen Zustand innert gesetzter Frist von maximal drei Monaten nicht wiederherstellt.

2.4.1.3 Eine vorgängige Verwarnung oder Fristansetzung kann unterbleiben, wenn sie als unnütz erscheint.

2.4.2 Die Nichtbezahlung der SRO-Gebühren und weiterer Kosten gegenüber der SRO SVIG gemäss dem SRO-Gebührenreglement innert dreier Monate nach Rechnungsstellung und nach zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung zieht automatisch den Verlust der SRO-Zugehörigkeit für den Finanzintermediär nach sich. Gleiches gilt für die Nichtbezahlung der mit Entscheid des unabhängigen Schiedsgerichtes dem Finanzintermediär auferlegten Bussen, Kosten oder Entschädigungen.

2.4.3 Durchführung des Ausschlusses

2.4.3.1 Besteht der Finanzintermediär nur aus einer einzigen Person oder handelt es sich um eine Einmanngesellschaft, so wird er oder die Gesellschaft aus der SRO SVIG ausgeschlossen.

2.4.3.2 Ebenfalls aus der SRO SVIG ausgeschlossen werden kleinere Betriebe (weniger als 5 Angestellte, Partner) als Ganzes, wenn der vorsätzliche Verstoss allen Beteiligten anzulasten ist, indem sie durch Duldung oder Versäumnisse dazu beigetragen oder ihn ermöglicht haben.

2.4.3.3 Setzt sich der Finanzintermediär aus mehreren Personen zusammen, so sind diejenigen Personen, welche die Meldepflicht vorsätzlich verletzt haben, innert einer Frist von längstens drei Monaten aus der Organisation des Finanzintermediärs auszuschliessen und dürfen im Bereich der Finanzintermediation ab sofort nicht mehr für ihn tätig sein.

2.4.3.4 Aus der Betriebsorganisation auszuschliessen sind im Falle des vorstehenden Absatzes nicht nur die direkten Urheber der Meldepflichtverletzung, sondern auch andere Personen innerhalb der Organisation des Finanzintermediärs, die dabei vorsätzlich mitgewirkt haben, sei es durch Tun oder Unterlassen.

2.4.3.5 Die SRO SVIG kann auf den Ausschluss des Finanzintermediärs verzichten, wenn nachgewiesen wird, dass letzterer den ordnungsgemässen Zustand binnen kurzer Zeit, längstens innert drei Monaten, wiederherstellen und dauerhafte Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach dem GwG bieten kann. Ist dies nicht der Fall, ist der Finanzintermediär aus der SRO SVIG auszuschliessen.

2.4.3.6 Soweit in den vorliegenden Bestimmungen zum Ausschluss nichts steht, kommen die Bestimmungen gemäss Ziff. 4 des Reglements zur SRO-Zugehörigkeit zur Anwendung.

2.5 Fahrlässigkeit und Vorsatz

2.5.1 Bei fahrlässig begangenen Bagatellverstössen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung ausgesprochen oder von einer Sanktion abgesehen werden.

- 2.5.2 Ein Finanzintermediär muss ausgeschlossen werden, wenn er Vorschriften des GwG, namentlich die Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG, vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt hat.

2.6 Weiterzug ans unabhängige Schiedsgericht

- 2.6.1 Der Endentscheid des SRO-Ausschusses kann vom betroffenen Finanzintermediär an das unabhängige Schiedsgericht weitergezogen werden. Dazu muss der Finanzintermediär innerhalb von 20 Tagen seit dem Entscheid des SRO-Ausschusses schriftlich und begründet Einsprache bei der SRO-Geschäftsstelle erheben.

3. Unabhängiges Schiedsgericht

3.1 Anwendungsbereich und Sitz des Schiedsgerichtes

- 3.1.1 Bei Streitigkeiten zwischen dem SVIG, dessen Mitgliedern, der SRO SVIG oder deren Mitgliedern soll ein unabhängiges Schiedsgericht mit Sitz in Zug abschliessend entscheiden.

3.2 Ernennung der Schiedsrichter

- 3.2.1 Der Vorstand des SVIG ernennt fünf unabhängige Schiedsrichter, welche durch die FINMA genehmigt werden müssen.
- 3.2.2 Im Streitfalle bestimmen die Parteien innerhalb von 20 Tagen aus den durch den Vorstand des SVIG ernannten fünf Schiedsrichtern je einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter zusammen benennen wiederum einen Obmann aus den verbleibenden drei Schiedsrichtern.

3.3 Anwendbares Verfahren und Verfahrenssprache

- 3.3.1 Das Verfahren wird in Anwendung der Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 durchgeführt.
- 3.3.2 Replik und Duplik haben in der Regel mündlich zu erfolgen. Die Entscheidung diesbezüglich obliegt dem Obmann des Schiedsgerichts.
- 3.3.3 Der Obmann des Schiedsgerichts bestimmt die Verfahrenssprache.

3.4 Verfahrenskosten und Parteientschädigungen

- 3.4.1 Das Schiedsgericht ist auch befugt, über die Verteilung der Kosten und die Parteientschädigung zu befinden.

3.5 Endgültiger Entscheid und Anrufung des ordentlichen Richters

- 3.5.1 Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

3.5.2 Die Anrufung des ordentlichen Richters ist ausgeschlossen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Dieses Sanktions- und Schiedsgerichtsreglement ist von der FINMA am 11. November 2011 genehmigt worden. Es tritt nach Gutheissung durch den Vorstand des SVIG per 2. Dezember 2011 in Kraft.

Präsident:

Sekretär:

Michael Bridge

Dr. Alexander Vogel